

Einladung

Am **Dienstag, 16. Dezember 2014, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 04.11.2014
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;
hier: Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet
3. Wahl eines Mitgliedes sowie eines Stellvertreters für die Besetzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen
4. Stellenplan 2015
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
6. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler
8. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
9. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ratsmitgliedern
12. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

13. Mittelbare Beteiligungen der enwor – energie und wasser vor Ort GmbH an der Solaranlage Giebelstadt II GmbH & Co. KG
14. Glasfaserausbau in den Ortschaften Beggendorf, Loverich, Floverich und Puffendorf;
hier: Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen
15. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Veräußerung einer städtischen Teilfläche
 2. Grundschuldbestellung zu Lasten eines Erbbaurechtes an einem städtischen Grundstück
 3. Veräußerung einer Grundstücksfläche
16. Schienenanbindung der Stadt Baesweiler
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 16.12.2014/Punkt 2 der Tagesordnung)

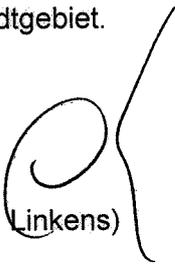
Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen;
hier: Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde die Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet durch Dringlichkeitsbeschluss vom 26.11.2014 entschieden.

Im Übrigen wird auf den beigefügten Dringlichkeitsbeschluss einschließlich Vermerk vom 26.11.2014 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 26.11.2014 für die Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet.


(Dr. Linkens)

Anlage: Dringlichkeitsbeschluss einschließlich Vermerk vom 26.11.2014

Dringlichkeitsbeschluss

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW wird im Wege der Dringlichkeit beschlossen:

Es werden folgende Vertreter des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet zum Zwecke der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern bestellt:

1. Als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz im Falle der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters wird Herr Bürgermeister Dr. Linkens, im Falle seiner Verhinderung Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch, bestellt.
2. Als beratende Mitglieder für die Schulkonferenz im Falle der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters werden bestellt:
 - a) Herr Mathias Puhl, im Falle seiner Verhinderung Herr Andreas Schmitz,
 - b) Herr Dr. Karl-Josef Strank, im Falle seiner Verhinderung Frau Reyhan Akkas,
 - c) Herr Harold Seelig, im Falle seiner Verhinderung Herr Rolf Beckers.

Die besondere Dringlichkeit ist in dem beigefügten Vermerk vom 26.11.2014, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, begründet.

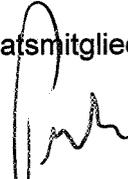
Baesweiler, 26.11.2014

Der Bürgermeister



(Dr. Linkens)

Ratsmitglied



(Puhl)

Vermerk:

Bestellung von Vertretern des Schulträgers Stadt Baesweiler für die Schulkonferenzen der Schulen im Stadtgebiet

Zum Zwecke der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern durch die Schulkonferenz der jeweiligen Schule wird diese jeweils um ein stimmberechtigtes Mitglied des Schulträgers gemäß § 61 Schulgesetz erweitert.

Darüber hinaus können bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers beratend an der Schulkonferenz teilnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Für die Bestimmung der Vertreter für die Schulkonferenz ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) einschlägig. Die Wahl erfolgt daher durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Gewählt ist dann, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 50 Abs. 3 GO ist für die Bestellung insoweit nicht einschlägig, auch nicht über § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 113 GO.

§ 113 GO beschäftigt sich mit Vertretern von Gemeinden in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Insbesondere handelt es sich bei der Schulkonferenz nicht um ein Organ einer juristischen Person.

Diese dargelegte Verfahrensweise wird im Übrigen durch Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 15.09.2006 ausdrücklich bestätigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz nach der Wahl der Schulkonferenz die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder zu dem gewählten Bewerber einholt. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des Rates verweigert.

Der Schulausschuss hat die Bestellung der Vertreter für die Schulkonferenzen in seiner Sitzung am 25.11.2014 beraten und einstimmig folgende Empfehlung für den Stadtrat beschlossen:

1. Als stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz im Falle der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters wird Herr Bürgermeister Dr. Linkens, im Falle seiner Verhinderung Herr I. und Techn. Beigeordneter Strauch, bestellt.
2. Als beratende Mitglieder für die Schulkonferenz im Falle der Wahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters werden bestellt:
 - a) Herr Mathias Puhl, im Falle seiner Verhinderung Herr Andreas Schmitz,
 - b) Herr Dr. Karl-Josef Strank, im Falle seiner Verhinderung Frau Reyhan Akkas,
 - c) Herr Harold Seelig, im Falle seiner Verhinderung Herr Rolf Beckers.

Am Donnerstag, dem 27.11.2014 steht in der Schulkonferenz der GGS St. Barbara die Wahl von Frau Mandy Meisel als Schulleiterin zur Diskussion. Da bis dahin keine Sitzung des Stadtrates mehr einberufen werden kann, wird empfohlen, im Wege der Dringlichkeit zu entscheiden.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler
(Sitzung am 16.12.2014 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Wahl eines Mitgliedes sowie eines Stellvertreters für die Besetzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen

Seit dem Jahre 1995 wurde im Kreis Aachen bzw. später in der StädteRegion Aachen ein Seniorenbeirat als beratendes Gremium zu seniorenrelevanten Schwerpunktthemen eingerichtet. Seit Anfang 2010 haben an den Sitzungen dieses Seniorenbeirates der StädteRegion Aachen auch jeweils beratende Mitglieder aus den regionsangehörigen Kommunen teilgenommen.

Nach Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) ist nunmehr eine „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“ (bisher Pflegekonferenz) einzurichten. Die Konferenz tagt in der Regel zweimal jährlich und wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung, die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen, die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen, die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige und weitere in § 8 Abs. 2 APG NRW aufgezählte Aufgaben.

Zu den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zählen auch Vertreter der kreisangehörigen bzw. regionsangehörigen Gemeinden, sofern diese es wünschen (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 APG NRW).

Einen gesonderten „Seniorenbeirat“ wird es zukünftig auf Städteregionsebene nicht mehr geben. Vielmehr ist vorgesehen, dass die Kommunale Konferenz Alter und Pflege die seniorenrelevanten Themen mitbehandelt. Gerade auch vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Stadtverwaltung wichtig, einen Vertreter in die Konferenz zu entsenden.

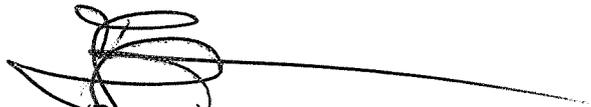
Für die Stadt Baesweiler sollte daher ein/eine Vertreter/Vertreterin in die Kommunale Konferenz sowie ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, _____ als beratendes Mitglied in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege der StädteRegion Aachen zu entsenden.

Im Fall der Verhinderung wird _____ als Stellvertreter/Stellvertreterin benannt.

In Vertretung:



(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 16.12.2014/ Punkt 4 der Tagesordnung)

Stellenplan 2015

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 dem Rat vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.

Auf die ausführliche Verwaltungsvorlage nebst Anlage zu dem Tagesordnungspunkt 2 "Stellenplan 2015" der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 02.12.2014 weise ich hin.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Baesweiler den der Originalniederschrift beigefügten Stellenplan für das Jahr 2015.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 16.12.2014 / Punkt **5** der Tagesordnung)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2015

Den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses wurde im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 17.11.2014 zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.12.2014 mit umfangreichen Erläuterungen von der Verwaltung eine Anhebung der Realsteuer-Hebesätze ab dem 01.01.2015 vorgeschlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 unter TOP 3 beraten und einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Anhebung der Realsteuer-Hebesätze entsprechend dem Beschlussvorschlag vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat, die Realsteuer-Hebesätze ab 01.01.2015 für die

Grundsteuer A auf	250 v.H.,
Grundsteuer B auf	430 v.H. und die
Gewerbsteuer auf	420 v.H.

festzusetzen und die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2015 in der beiliegenden Form zu erlassen.



(Dr. Linkens)

Satzung vom

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW S. 878/SGV NRW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |

§ 2

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 420 v.H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 16.12.2014 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2015 wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2014 zugeleitet.

In dieser Ratssitzung möchte ich den Planentwurf näher erläutern.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 17.12.2014 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 20.01.2015 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 03.02.2015 vorgesehen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 16.12.2014 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 29.03.2015, einen „Ostermarkt“, am Sonntag, dem 03.05.2015, einen „Frühlingsmarkt“ sowie am Sonntag, dem 04.10.2015, ein „Oktober-Shopping“ durchzuführen.

Der „Frühlingsmarkt“ und das „Oktober-Shopping“ sollen im gewohnten Rahmen eines Straßenfestes im Innenstadtbereich stattfinden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag, im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“ am 13.12.2015, anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 29.03.2015, am 03.05.2015, am 04.10.2015 und am 13.12.2015 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 sind bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist dieser Vorlage als Anlage hinzugefügt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Meines Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens. Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingsmarkt, Oktober-Shopping oder Weihnachtsmarkt, sind - wenn auch in diesem Jahr zum Teil mit anderem Namen bezeichnet - seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg

durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter“. Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde meines Erachtens sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB dies gerade beim betroffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale bei Weitem für die Besucherinnen und Besucher nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst, trotz der verkaufsoffenen Sonntage, zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der 1. Mai und der 3. Oktober besonderen Schutz durch das Ladenöffnungsgesetz genießen, denn an diesen Tagen sind keine Ladenöffnungen vorgesehen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormem Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen. Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die im Entwurf vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erlassen.


(Dr. Linkens)

Anlagen

- ENTWURF -

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 16.12.2014 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Frühlingsmarktes“, des „Oktober-Shoppings“ sowie des „Weihnachtsmarktes“ des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 03.05.2015, am Sonntag, dem 04.10.2015 sowie am Sonntag, dem 13.12.2015, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 17.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

DGB-Region NRW Süd-West | Dennewartstr. 17 | 52068 Aachen

An den
Bürgermeister und die Fraktionen
der Stadt Baesweiler
Amt 30/301
52490 Baesweiler

Beteiligungsverfahren nach LÖG NRW § 6 - Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Baesweiler

10. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat seine bereits im Vorjahr dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer stetigen Aufweichung des Sonntagschutzes nicht verändert und lehnt daher die unbegründete und ritualisierte Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen ab. Mit dieser Position fühlen wir uns durch das Grundgesetz sowie die Landesverfassung NRW als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung gestärkt und bestätigt. Darin heißt es:

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (Grundgesetz, Art. 140)

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“ (Landesverfassung NRW, Art. 25)

Diese Absicht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 1.12.2009 erneut bestätigt und die Sonntagsöffnung als Ausnahme beschrieben, die von den Ländern und Kommunen in jedem Einzelfall begründet werden muss. Hierbei muss das öffentliche Interesse im Vordergrund stehen. Die Bedeutung des freien Sonntags ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgewertet worden. Im Sonn- und Feiertagsschutz konkretisieren sich dem Gericht zufolge verschiedene Grundrechte wie das der Religionsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Schutzes von Ehe und Familie oder auch der Vereinigungsfreiheit.

Sonntagsöffnungen im Einzelhandel müssen im öffentlichen Interesse stehen. Dieses muss umso bedeutsamer sein, je umfangreicher die Verkaufsveranstaltungen sind. Ein bloßes „Shopping-Interesse“ von Kunden oder ein wirtschaftliches Interesse von Händlern rechtfertigen dagegen laut Bundesverfassungsgericht keine verkaufsoffenen Sonntage.

Nach Auffassung des DGB dienen die jährlich ritualisiert beantragten verkaufsoffenen Sonntage jedoch größtenteils einem rein kommerziellen und weniger dem öffentlichen Interesse. Eine anlassbezogene Begründung für die Verkaufsöffnung an den beantragten Sonntagen ist aus dem Anschreiben der Verwaltung nicht erkennbar. Die aufgeführten Feste finden erfahrungsgemäß im öffentlichen Raum statt, eine gleichzeitige Öffnung der Verkaufsstellen erscheint hier eher kontraproduktiv. Die Beschäftigten des betroffenen Einzelhandels zumindest könnten in diesem Fall nicht an den genannten Festivitäten teilnehmen. Das öffentliche Interesse ist insofern nicht nachvollziehbar.

Ralf Woelk
Regionsgeschäftsführer

ralf.woelk@dgb.de

Telefon: 0241 94671 21
Telefax: 0241 94671 29
Mobil: 0171 8658 352

RW/ot.

Dennewartstr. 17
52068 Aachenwww.nrw-sued-west.dgb.de

Zu den einzelnen in Baesweiler in 2015 beantragten verkaufsoffenen Sonntagen:

Der 1. Mai sowie der 3. Oktober genießen durch das Ladenöffnungsgesetz besonderen Schutz und dürfen nicht – sofern diese Tage auf einen Sonntag fallen – als verkaufsoffene Tage gestaltet werden. Insofern empfinden wir aus Arbeitnehmersicht die in unmittelbarer Nähe liegenden und beantragten Sonntage am 3. Mai und am 4. Oktober für die Beschäftigten im Einzelhandel als arbeitnehmerinnenunfreundlich. Zusätzliche Konflikte ergeben sich im Oktober durch die zeitgleich beginnenden Herbstferien als auch durch den beantragten Sonntag am 29. März, da auch an diesem Wochenende die Osterferien beginnen.

Eine Begründung für die vorgesehenen Ausnahmen von der Abkehr des vom Gesetzgeber verordneten besonderen Sonntagsschutzes vermag ich in dem vorliegenden „Antrag“ auch nicht zu erkennen. Ohne jegliche Kreativität werden die im groben jahreszeitlichen Rahmen befindlichen Jahreszeiten als Begründung angeführt, ohne auf ein vom Gesetzgeber verlangtes besonders öffentliches Interesse einzugehen. Der Frühling beginnt im Übrigen in meinem Kalender auch im Jahr 2015 im März und kann meinerseits in Baesweiler im Mai gefeiert werden. Überzeugen tut diese „Argumentation“ freilich nicht.

Die Entscheidungsträger in den Kommunen müssen sicherstellen, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung erhalten bleibt und der Sonn- und Feiertagsschutz von allen Akteuren respektiert wird.

Der arbeitsfreie Sonntag dient aber auch dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der arbeitsfreie Sonntag für die Gesundheit und für das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtiger ist, als jeder andere arbeitsfreie Wochentag. Sonntagsarbeit übt enormen Druck auf die Beschäftigten *und* deren Familien aus. Sie fördert Burn-Out und andere Krankheiten. Deshalb ist der Schutz des arbeitsfreien Sonntags von großer Bedeutung für die Gesundheit der Beschäftigten und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben.

Zu guter Letzt sei angemerkt, dass auch die Bundesregierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen hohen Stellenwert eingeräumt hat. Gleich vier Ministerien haben dieses Politikziel auf ihre Agenda gesetzt. Im Sinne einer politischen Kohärenz wäre demnach von den kommunalen Entscheidern zu erwarten, dass sie durch einen verstärkten Schutz des arbeitsfreien Sonntags diese Zielsetzung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Frauen, die den Großteil der Beschäftigten im Einzelhandel ausmachen.

Abschließend lautet daher die Empfehlung des DGB, den überwiegend kommerziell motivierten Ladenöffnungen am Sonntag nicht pauschal zuzustimmen, sondern die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Einzelfallprüfung für jeden Sonntag vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Einschränkungen anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Woelk
Geschäftsführer
DGB-Region NRW Süd-West

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 16.12.2014 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen. In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht. Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (Jobcenter der StädteRegion Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf bzw. das Sozialamt) die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit untergebrachten Obdachlosen befindet sich lediglich eine Person, die als Selbstzahler die Kosten vollständig aus eigenen Einkünften trägt.

Für das Jahr 2014 wurden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------|--------------------|
| a) | <u>Grundgebühr</u> | |
| | Peterstraße 192, 194 | 5,98 € monatl./qm |
| | Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,98 € monatl./qm |
| b) | <u>Verbrauchsgebühr</u> | 70,13 € monatl./qm |

Die Häuser Peterstr. 190 und 196 wurden - auf Grund rückläufiger Obdachlosenzahlen - seit Anfang 2013 nicht belegt. Dies ist möglich, da die Bewohner - insbesondere durch Unterstützung der Verwaltung - vermehrt in reguläre Mietverhältnisse vermittelt werden konnten. Auf Grund steigender Asylbewerberzahlen wird das Gebäude in der Peterstraße 190 seit diesem Jahr jedoch wieder genutzt, sodass dieses in die Kalkulation mit einbezogen wird. Die Nutzung des Gebäudes Peterstraße 196 zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge ist voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2015 möglich. Sodann müsste gegebenenfalls eine Neukalkulation stattfinden.

Für die Ermittlung der Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für das Jahr 2015 wurde nachstehende Gebührenbedarfsberechnung nach folgenden Grundsätzen erstellt:

- A) In den vergangenen Jahren wurde auf Grund der besseren Ausstattung der Gebäude Peterstr. 192 und 194 sowie der Gebäude Am Bauhof 2 - 6 - unter Beachtung des Äquivalenzprinzips - eine um 20% höhere Gebühr errechnet. Da das Gebäude Peterstraße 196 **derzeit** nicht genutzt wird, wird dieses in der vorliegenden Kalkulation auch noch nicht berücksichtigt.
- B) Die gebäudeabhängigen Kosten wurden nach einem qm-Schlüssel errechnet. Da der Verbrauch eher von der Personenzahl als von der Wohnfläche abhängig ist, wurde für die verbrauchsabhängigen Kosten ein Personen-Schlüssel gewählt.
- C) Bei der Berechnung der Personenzahl für die Verbrauchskosten wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2014 zugrunde gelegt. Für die nicht belegten Plätze wurden jeweils 0,5 Personen angerechnet. Der geringere Faktor folgt aus dem bei diesen Plätzen nicht anfallenden Verbrauch.

Gundgebühr:

1. Ermittlung der Wohnfläche

Objekt	qm real
Peterstr. 190	253,02
Peterstr. 192	253,02
Peterstr. 194	253,02
Am Bauhof 2	386,65
Am Bauhof 4	386,65
Am Bauhof 6	386,65
	1.919,01

Kostenposition	Ansatz 2015
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	4.328,57 €
Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens	432,86 €
Vermischter Aufwand	0,00 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	36.100,29 €
Abschreibungen an Grund und Boden bei Wohnbau	28.285,71 €
Abschreibung an geringwertigen Wirtschaftsgütern	0,00 €
Verzinsung des Anlagekapitals	47.858,31 €
Grundsteuer	3.781,14 €
Gebäudeversicherung	1.589,90 €
Allgemeinstrom	5.669,20 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2014	2.613,02 €
gesamt:	130.659,00 €

2. Ermittlung des qm-Preises

Gesamtkosten / qm (pro Jahr) 130.659,00 € : 1.919,01 qm = 68,09 €

Somit ergibt sich:

	Jahresmiete (qm)	Monatsmiete (qm)
Gebühr Peterstr. 190/192/194 Gebühr Am Bauhof 2/4/6	68,09 €	5,67 €

Verbrauchsgebühr:

1. Ermittlung der Bewohnerzahlen

durchschnittliche Bewohnerzahl 2014

105 Personen

Anteil Stadt für vorgehaltene Plätze
(12 Plätze à 0,5)

6 Personen

Gesamtpersonenzahl

111 Personen

2. Ermittlung der Gesamtnebenkosten

Kostenposition	Ansatz 2015
Wasserkosten	9.587,89 €
Heizkosten	28.864,77 €
Kanalbenutzungsgebühren	14.102,71 €
Abfallgebühren	20.565,12 €
Mehrausgaben aus dem Jahr 2014	1.768,81 €
Gesamtkosten	74.889,30 €

3. Kosten pro Person

74.889,30 € : 111 Personen = 674,68 € jährlich pro Person
674,68 € : 12 Monate = 56,22 € monatlich pro Person

Die Grundgebühr verringert sich im Vergleich zum Jahre 2014 um 0,31 €. Die Verringerung ist damit zu begründen, dass durch Wiederinbetriebnahme des Hauses Peterstraße 190 die Gesamtkosten auf eine höhere Quadratmeterzahl umzulegen sind.

Wenngleich die Obdachlosenzahlen im Jahr 2014 weiter gesenkt werden konnten (derzeitiger Stand: 6 Personen), nahm die Anzahl von Asylbewerbern - auf Grund steigender Neuzuweisungen durch die Bezirksregierung Arnsberg - im Laufe des Jahres zu. Hierdurch stehen mehr "Kostenträger" zur Verfügung. Da die Verbrauchskosten stets anhand der durchschnittlichen Bewohnerzahl zzgl. der vorgehaltenen Plätze (geringerer Prozentsatz) berechnet werden, sinken die Verbrauchskosten somit im Jahr 2015.

Ziel der Verwaltung ist es auch weiterhin, drohende Obdachlosigkeit durch Unterstützung der Betroffenen zu verhindern. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bei eingetretenem Wohnungsverlust kann nur eine vorübergehende Lösung sein. Eine kurzfristige Wiedereingliederung von Obdachlosen in den allgemeinen Wohnungsmarkt - in enger Kooperation mit den Betroffenen - wird angestrebt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.


(Dr. Linkens)

Anlage

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den

(Dr. Linkens)
Bürgermeister

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 16.12.2014 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) ist bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Regelmäßig leisten diese Brandsicherheitswache die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler. Dies ist beispielweise beim „Baesweiler Summer Open-Air“ oder anderen Festivitäten mit hohen Besucherzahlen der Fall.

Nach der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001, werden die Brandsicherheitswachen mit einem Betrag i.H.v. 6,00 € je eingesetztem Feuerwehrmitglied pro Stunde berechnet. Diese Aufwandsentschädigung wird in voller Höhe an die jeweils diensthabenden Feuerwehrleute weitergeleitet.

Verglichen mit der Höhe der Kostenersatzung in den anderen Kommunen der StädteRegion Aachen bzw. des Kreises Heinsberg, wird deutlich, dass die Stadt Baesweiler im unteren Kostenbereich angeordnet ist. Teilweise werden Kosten pro Person und Stunde von bis zu 11,50 € abgerechnet. Eine moderate Erhöhung auf 8,00 € pro Stunde erscheint daher gerechtfertigt.

Sofern es nicht möglich ist, eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler sicherzustellen, müsste seitens der Veranstalter eine externe Firma beauftragt werden. Die Kosten hierfür würden ca. 22,00 € (exkl. MwSt) pro Person und Stunde betragen. Hierdurch würden die Kosten zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen in Baesweiler erheblich steigen.

Die Bereitschaft eines Feuerwehrangehörigen, an einer Brandsicherheitswache teilzunehmen, bedeutet im Umkehrschluss, eine Veranstaltung in seiner Freizeit nicht besuchen zu können und im Rahmen des Ehrenamtes seine Bedürfnisse zurück zu stellen.

Ziel der Erhöhung ist es daher insbesondere auch, die Motivation der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner zur Mitwirkung an einer Brandsicherheitswache durch den angepassten Stundensatz zu erhalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 zu erlassen.



(Dr. Linkens)

Anlage

- ENTWURF -

zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2014 (in Kraft seit 17.12.2014)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen - FSHG - vom 10.02.1998 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer 7 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 wird wie folgt geändert:

- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit von Brandsicherheitswachen wird in Abweichung zu Abs. 5 je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 8,00 € berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 17.12.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) . der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 17.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)